

LKP Aktuell

Mandanteninformation April 2023

Auszeichnungen

LKP erneut vom Handelsblatt und der DATEV ausgezeichnet

Zum vierten Mal in Folge wurde LKP vom Handelsblatt in die Liste der besten Steuerberater Deutschlands aufgenommen.

In der Printausgabe am 23.03.2023 werden wir sowohl in der **Gesamtwertung** als auch für die **Branche „Handwerk“** und für das **Sachgebiet „Gehaltsabrechnung“** als



geführt. Eine Auszeichnung, die uns ehrt und freut.

Wie schon seit vielen Jahren wurde uns auch für 2023 von der DATEV das Prädikat



verliehen. Dabei prüft die DATEV den Digitalisierungsgrad aller bei ihr angeschlossenen Kanzleien.

Im Bereich Rechnungswesen muss dabei

- der Anteil der Mandanten mit digitalen Belegen bei mindestens 40 % und

- die Digitalisierungsquote insgesamt bei 75 % sowie die der Bankbuchungen bei mindestens 70 % liegen.

Im Bereich Personalwirtschaft ist

- eine Digitalisierungsquote der Bewegungsdaten von mindestens 10 %
- sowie eine Quote von Mandanten, die Arbeitnehmer online einsetzen, von mindestens 5 %

erforderlich. Im Bereich Steuererklärungen muss der Anteil der Mandanten mit digitalen Belegen 5 % betragen.

Inflationsausgleichsprämie

... zur Überstundenabgeltung?

Im November 2022 informierten wir über die Inflationsausgleichsprämie. Bekanntlich dürfen Arbeitgeber seit dem 26.10.2022 befristet bis zum 31.12.2024 an ihre Arbeitnehmer bis zu 3.000 € als Einmalzahlung oder in mehreren Raten steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlen. Bei der Auszahlung muss jeweils vermerkt sein, dass die Zahlung ein Inflationsausgleich ist.

Wir weisen darauf hin, dass, wie auch schon bei der Corona-Prämie und dem Pflegebonus, die Inflationsausgleichsprämie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** ausbezahlt werden muss. Dabei gilt es zu beachten, dass die Frage, ob eine Zusatzleistung vorliegt, seit 2020 gesetzlich definiert ist.

Demnach liegt eine **Zusatzleistung** **nur** dann vor, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistungen herabgesetzt wird,
- die Leistung nicht an Stelle einer bereits vereinbarten Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Somit ist gesetzlich klargestellt, dass weder Überstunden noch Urlaubsrestansprüche über die Prämien steuerfrei abgegolten werden können. Ebenso kann nicht eine steuerfreie Prämie statt eines Weihnachtsgeldes ausbezahlt werden, auf welches ein arbeits- oder tarifvertraglicher Anspruch besteht.

Eine Pressemitteilung des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine vom 27.03.2023 lässt aufhorchen: *Dort wird die Inflationsausgleichsprämie als steuerfreie Möglichkeit zur Abgeltung von Überstunden propagiert; allerdings nur, wenn*

- *Überstundenvergütungen nicht regelmäßig bezahlt werden oder*
- *kein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Überstundenvergütung oder Freizeitausgleich besteht.*

Diese Ansicht deckt sich leider nicht mit dem Arbeitsrecht, da Überstunden, die vom Arbeitgeber angeordnet

werden oder die mit Wissen des Arbeitgebers abgeleistet werden, arbeitsrechtlich immer entweder durch Freizeit oder Lohnzahlung auszugleichen sind. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann diese Rechtsfolge arbeitsvertraglich abbedungen werden.

Entgegen der Ansicht der Lohnsteuerhilfvereine **raten wir daher davon ab, Überstunden mit der Inflationsausgleichsprämie** steuer- und sozialversicherungsfrei **abzugelten**.

Vermietungseinkünfte

Mieterabfindungen abziehbar?

Nach dem Kauf einer Vermietungsimmobilie hatte der Vermieter an die Mieter Abfindungen bezahlt, damit diese ausziehen und er problemlos die Immobilie renovieren konnte. Diese Mieterabfindungen machte er als **sofort abziehbare Werbungskosten** geltend. Der Abzug wurde ihm aber vom Finanzamt mit der Begründung versagt, dass es sich bei der Zahlung um **zu aktivierende anschaffungsnahe Aufwendungen** handle.

Der Bundesfinanzhof widersprach dem Finanzamt jedoch in letzter Instanz und argumentierte, dass in die sog. **15 % Grenze** der anschaffungsnahe Aufwendungen **in den ersten drei Jahren nach dem Erwerb** nur Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung der Immobilie fallen. Diese Sonderregelung sei jedoch **auf reine bauliche Maßnahmen beschränkt**. Somit konnte die Mieterabfindung in diesem Fall sofort steuerlich in Abzug gebracht werden.

Zu unterscheiden ist davon jedoch der Fall, dass Mieterabfindungen bezahlt werden, damit diese ausziehen,

um das alte Haus abzureißen und ein neues Gebäude zu errichten. In diesem Fall fließen sowohl die Mieterabfindungen als auch die Abrisskosten in die Herstellkosten des neuen Gebäudes ein.

Spekulationsgewinn

Steuerpflicht bei teilweise vermietetem Eigenheim

Wird eine private Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft, so ist der Gewinn steuerpflichtig. Davon ausgenommen sind jedoch selbstgenutzte Immobilien, wobei erforderlich ist, dass die Immobilie

- zwischen Erwerb und Veräußerung
- oder zumindest im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren

selbstgenutzt war.

Soweit aber einzelne Zimmer der Immobilie tageweise an Dritte vermietet wurden, ist der Gewinn steuerpflichtig. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht.

Im Entscheidungsfall hatten die Steuerpflichtigen regelmäßig an 12 bis 25 Tagen pro Jahr zwei Zimmer im Dachgeschoss tageweise an Messen Gäste vermietet und hieraus Vermietungseinkünfte erzielt. Die Fläche der vermieteten Zimmer betrug 35 m², die gesamte Wohnfläche 150 m². Das Finanzamt besteuerte daher 35/150 des Spekulationsgewinnes. Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass ein häusliches Arbeitszimmer Teil eigener Wohnzwecke ist (und nicht wie im Urteilsfall fremder Wohnzwecke) und daher aufgrund einer Entscheidung des Bun-

desfinanzhofes aus dem Jahr 2021 nicht zu einem Verlust der Steuerfreiheit führt.

Vermögensnachfolge

Geänderte Immobilienbewertung

Bekanntlich hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2023 die Bewertungsregelungen von Immobilien für die Erbschaft- und Schenkungsteuer geändert.

Da uns immer wieder Fragen zur neuen Bewertung erreichen, möchten wir darauf hinweisen, dass die neuen Berechnungsprogramme von unserem Systempartner DATEV erst im zweiten Quartal 2023 zur Verfügung gestellt werden. Sobald wir darauf zugreifen können, werden wir Ihre Anfragen zeitnah beantworten.

... zu guter Letzt

Der Solidaritätszuschlag ist noch verfassungsgemäß

Dies hat der Bundesfinanzhof am 17.01.2023 zumindest für die Jahre 2020 und 2021 entschieden und gleichzeitig eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht abgelehnt.

Der BFH argumentiert, dass die finanziellen Belastungen, die sich aus der Wiedervereinigung ergaben, in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht durch den Solidaritätszuschlag ausgeglichen waren („Generationenaufgabe der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Ost und West“).

Gleichwohl wird sich das Bundesverfassungsgericht mit dieser Frage befassen müssen, da dort einige Verfassungsbeschwerden anhängig sind.